

nahm Carl Ulrich die Firma für eigene Rechnung und änderte ihren Namen in Carl Ulrich & Co., weil er den in Gemeinschaft mit seinem Bruder Otto gegründeten Verlag mit seinem Sortiment verschmelzen wollte. Im Jahre 1894 wurde der Sortimentsbuchhandlung eine Musikalienhandlung angegliedert, und von den Brüdern widmete sich nun Carl Ulrich hauptsächlich der Leitung seines Sortiments, während sein Bruder Otto den Verlag ausbaute und ihm später eine Missee-Agentur angliederte. Otto Ulrich mußte infolge zunehmender Kurzsichtigkeit im Jahre 1910 sein Verlagsgeschäft verkaufen. Die Sortimentsbuchhandlung nahm unter der tatkräftigen Leitung von Carl Ulrich einen erfreulichen Aufschwung und siedelte im Jahre 1900 in ein neues Geschäftslokal, Charlottenburg, Berliner Straße 76, über, wo sie sich heute noch befindet. Im Jahre 1911 trat der älteste Sohn von Carl Ulrich, Hans Ulrich, in das väterliche Geschäft ein, im Jahre 1919 der zweite Sohn, Walter Ulrich. Im Jahre 1923 konnte Carl Ulrich noch drei Gedenktage feiern: am 15. April den 50jährigen Gründungstag seiner Firma, am 1. Oktober den Tag, an welchem er vor 50 Jahren als Lehrling in die Stuhlsche Buch- und Kunsthandlung eingetreten war, und am 1. Dezember seinen 70. Geburtstag. Fast bis kurz vor seinem Tode war Carl Ulrich noch in seinem Geschäft tätig. Erst Mitte Oktober 1924 mußte er, gezwungen durch Krankheit, sich Schonung auferlegen, und am 29. Januar 1925 entschlief er nach kurzem Krankenlager. Wir werden dem liebenswürdigen, tüchtigen und feinnisreichen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Nach langer, schwerer Krankheit starb am 26. April 1925 im 66. Lebensjahre unser langjähriges Mitglied Eugen Medlenburg, Inhaber der Firma J. A. Stargardt, Verlagsbuchhandlung, wissenschaftliches Antiquariat und Autographenlager. Geboren in Berlin als Sohn des Buchhändlers E. Medlenburg führten ihn seine Lehr- und Wanderjahre nach Paris, Stuttgart und London. In letzter Stadt empfing er im Hause Trübner wertvolle Eindrücke und Anregungen. Im Jahre 1885 gründete er seine Selbständigkeit, indem er die alte, seit 1834 bestehende Firma J. A. Stargardt käuflich erwarb. Die von ihm in seiner geschäftlichen Tätigkeit gepflegten Spezialgebiete waren Genealogie, Heraldik und Autographenhandel. Auf diesen Gebieten betätigte er sich sowohl als Antiquar wie auch als Verleger und schuf seiner Firma im In- und Ausland eine geachtete Stellung. Eine große Zahl von Fachkatalogen wurde von ihm herausgegeben, und bedeutende Auktionen sind von ihm geleitet worden. Von seinen Verlagswerken sind zu nennen das monumentale »Nibelungenlied«, Voos' »Rheinische Städtekultur« und eine Reihe anderer, sämtlich von J. Sattler illustrierter Werke. Auch an dem buchhändlerischen Vereinsleben nahm der Verstorbene in früheren Jahren lebhaften Anteil. Als Mitglied und später als Vorsitzender des Rechnungs- und Wahlausschusses der Korporation hat er in den Jahren 1899 bis 1903 wertvolle Dienste geleistet. So vornehm und zurückhaltend, wie der Verstorbene in seinem Geschäftsleben sich zeigte, war er auch im privaten Leben. Wenn er auch seine besondere, ausgeprägt preussische Art scharf betonte, war er im persönlichen Umgang ein liebenswürdiger Gesellschafter und pflegte in seinem schönen Heim im Kreise guter Freunde eine gern gebotene Gastlichkeit. Mit der politischen Umwälzung konnte er sich wenig befreunden und verhielt sich den durch die Revolution geschaffenen Zuständen gegenüber ablehnend. In seinen letzten Lebensjahren wurde er von einem hartnäckigen Fußleiden sehr geplagt, wußte aber seine Krankheit mit männlicher Fassung zu tragen. Der Verstorbene hatte noch das Glück, in seinem ältesten Sohn einen Nachfolger heranwachsen zu sehen, der sein begonnenes Werk fortführen konnte. Dem kenntnisreichen und liebenswürdigen Kollegen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

## Der Einkommen- und Körperschaftssteuertarif.

Da über die Höhe der Tarife vielfach Unklarheiten bestehen, erscheint es angebracht, die einschlägigen Gesetzesvorschriften nachstehend wiederzugeben:

### I. Der Einkommensteuer-Tarif.

§ 55 des Einkommensteuergesetzes:

Die Einkommensteuer beträgt:

- für die ersten angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommens 10 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark des Einkommens 12½ vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark des Einkommens 15 vom Hundert,

- für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark des Einkommens 20 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommens 25 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 18 000 Reichsmark des Einkommens 30 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 34 000 Reichsmark des Einkommens 35 vom Hundert,
- für die weiteren Beträge des Einkommens 40 vom Hundert.

»Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000 Reichsmark nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle (darunter auch außerordentliche Ernte- und Hochwasserschäden) oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.« Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Familienermäßigungen erweitert werden.

### § 57 des Einkommensteuergesetzes.

»Sind in dem Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen Gewinne aus Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten und beträgt das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 000 Reichsmark, so ermäßigt sich die Einkommensteuer um 10 vom Hundert der Gewinne, jedoch höchstens um 10 vom Hundert von 5000 Reichsmark.«

### II. Der Körperschaftssteuer-Tarif.

Der Tarif nach § 21 des Körperschaftssteuergesetzes unterscheidet zwischen 3 Gruppen von Körperschaftssteuerpflichtigen:

a) Inländische Erwerbsgesellschaften, d. h. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit sie nicht unter b) fallen, haben 20 vom Hundert des steuerpflichtigen Ertrags zu entrichten.

b) Inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung genießen, wenn ihr Stammkapital bzw. die Summe der Anteile und ihr zuletzt festgestelltes steuerpflichtiges Vermögen nicht größer als 50 000 Reichsmark sind, einen ermäßigten Sondertarif. Der Tariffuß beträgt dann:

- für die ersten angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark 10 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark 12½ vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark 15 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark 20 vom Hundert,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark 25 vom Hundert,
- für alle weiteren Beträge 30 vom Hundert,

mit der Maßgabe, daß die Steuer 20% des Gesamteinkommens nicht übersteigen darf.

c) Die sonstigen Körperschaftssteuerpflichtigen, insbesondere die Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts, die keine Erwerbsgesellschaften sind, ferner Versicherungsvereine und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Genossenschaftszentralen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt, usw. haben 10% des Einkommens zu entrichten.

In diesem Zusammenhange ist ferner der Steuerabzug vom Kapitalertrag gemäß §§ 83 ff. des Einkommensteuergesetzes zu erwähnen. Im Gegensatz zu früher handelt es sich hierbei nicht mehr um eine Sondersteuer für das Einkommen aus Kapitalvermögen, sondern lediglich um eine vereinfachte Entrichtung der Steuer auf diese Einkommensart unter Anrechnung auf die Gesamteinkommen-Steuer-schuld. Der Kreis der Einnahmen, der dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegt, ist jedoch gegenüber dem früheren Rechtszustand wesentlich eingengt worden, da dem Steuerabzug die Gewinne nicht mehr unterliegen, die an einen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeschüttet werden. Der 10%ige Steuerabzug vom Kapitalertrag ist vielmehr nur noch bei folgenden inländischen Kapitalerträgen vorzunehmen: